

Rahmenbedingungen Präsenzunterricht ab 18. Oktober 2021**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines	2
2. Zielsetzungen	2
3. Grundlage	2
4. Verhalten während des Unterrichts	2
5. Reinigung der Unterrichtsräume bei Klassenwechsel.....	2
6. Regelmässiges Lüften	2
7. Verpflegung, Mittagessen.....	2
8. Mensa	2
9. Pausen, inkl. Mittagspausen.....	3
10. Sportunterricht	3
11. Vorgehen bei Verdachtsfällen	3
12. Schulische Veranstaltungen	3
13. Vulnerable Lernende	4
14. Einreisen aus dem Ausland.....	4

1. Allgemeines

- Es gilt Maskenpflicht in den Gebäuden.
- Das Schutzkonzept der bfsl vom 14. Oktober 2021 gilt.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern muss - wenn möglich - eingehalten werden.
- Die Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

2. Zielsetzungen

Die Schutzmassnahmen sollen, trotz Zusammentreffen vieler Menschen, COVID-19 Erkrankungen verhindern. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch der Lehrenden und Lernenden steht im Fokus.

3. Grundlage

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen. Jugendliche dieses Alters haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen. Ebenso haben Personen dieser Altersgruppe, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

4. Verhalten während des Unterrichts

Es werden Masken getragen, auch wenn man geimpft oder/und genesen ist. Der Abstand von 1.5 Metern muss – wenn möglich - eingehalten werden.

Die Pultordnung in den Unterrichtsräumen darf nicht verändert werden.

5. Reinigung der Unterrichtsräume bei Klassenwechsel

Pulte und Geräte werden zu **Beginn des Unterrichts** durch die Nutzer/innen desinfiziert. Die Hausdienste stellen dazu Desinfektions- und Reinigungsmittel in allen Unterrichtsräumen zur Verfügung.

6. Regelmässiges Lüften

Die Räume werden, wenn technisch möglich, durch die Nutzer/innen regelmässig gelüftet.

7. Verpflegung, Mittagessen

Die Platzzahl in der Mensa ist eingeschränkt. Es wurden zusätzlich Tische und Stühle im gesamten Parterre der Gebäude Weststrasse 24 und Weststrasse 26 platziert. Diejenigen Lernenden, welche ihre Verpflegung selbst mitnehmen sind gebeten, die Mensa zu meiden und an den «Zusatztischen» zu essen.

Es gelten nach wie vor die offiziellen Verhaltensregeln der bfsl. Das bedeutet, dass nur im Parterre gegessen werden darf.

Im Areal Waldhof darf aufgrund der engen Platzverhältnisse bis Ende des laufenden Semesters (31. Januar 2022) auch in den Schulräumen verpflegt werden.

8. Mensa

Am Tisch, wenn möglich nur im Klassenverband sitzen. Der Abstand zu anderen Gästen muss mind. 1.5 Meter betragen.

Nach Möglichkeit bargeldlos bezahlen.

Die Lernenden der bfsl besuchen die Mensa gymo vorläufig nicht, damit eine unnötige Durchmischung von Klassen verhindert werden kann.

9. Pausen, inkl. Mittagspausen

Alle Lehrpersonen achten darauf, dass sie mit ihren Klassen Pausen zeitversetzt dermassen festlegen, damit eine Anhäufung von Personen in den Gängen und auf dem Pausenplatz vermieden werden kann.

Dasselbe gilt auch für die Mittagspausen. Wenn möglich soll der Unterrichtschluss nicht exakt um 11.05 Uhr oder 11.55 Uhr erfolgen.

10. Sportunterricht

Es gilt Maskenpflicht. Der Abstand von 1.5 Metern muss – wenn möglich - eingehalten werden.

Der Unterricht soll so oft wie möglich im Freien abgehalten werden, sofern es das Wetter erlaubt.

Die Lernenden betreten die Sporthalle Hard durch den Haupteingang und verlassen diese durch den Hintereingang.

Die Garderoben werden erst betreten, wenn diese vollständig frei sind. Es gilt eine Durchmischung der Klassen zu vermeiden.

11. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Personen, welche die folgenden Symptome aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt und machen einen Coronavirus-Test. Symptome sind:

- Akute Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder
- Fieber oder
- plötzlicher Verlust des Geruch- und/oder Geschmacksinns.

Schnupfen wird nicht als Symptom für eine Covid-19-Erkrankung betrachtet.

Weitere Massnahmen werden erst ergriffen, wenn ein (positives) Testresultat vorliegt.

Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt (positiver Covid-19 Fall), informieren die Lernenden das zuständige Mitglied der Schulleitung. Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren die/den Vorgesetzte/n und das Sekretariat. Die Schulleitung handelt nun gemäss der Anleitung des Kantonsärztlichen Dienstes (KAD).

12. Schulische Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit Externen (z. B. Informations-, Elternabende, etc.)
Gemäss Art. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lagen sind die Schulen der Sekundarstufe II vom Geltungsbereich ausgenommen. Somit gelten Regeln zu Veranstaltungen von Art. 14 ff. der Covid-19-Verordnung besondere Lage für die Sek. II nicht. Veranstaltungen mit Externen, die entweder für den Unterricht oder für Schullaufbahntrennscheide relevant sind, können ohne Zertifikat mit Schutzkonzept (Masken, 2/3 Kapazität. Personenobergrenze pro geschlossene Gruppe von 250 bei fester Sitzordnung bzw. 100 Personen im anderen Fall) ohne Zertifikatsprüfung durchgeführt werden.
- Anlässe mit Zertifikat sind bis maximal 1000 Personen möglich. Es gilt lediglich die Pflicht zum Erstellen eines Schutzkonzepts (Handhygiene, Information). Wird von Personen über 16 Jahren ein Zertifikat verlangt, muss bei Informationsveranstaltungen Personen ohne Zertifikat ein gleichwertiges Angebot sowohl in Bezug auf die Information wie in Bezug auf den Austausch offenstehen.
- Auf Grossveranstaltungen ist bis auf Weiteres wenn möglich zu verzichten.

13. Vulnerable Lernende

An der bfsl wird die geltende Absenzenordnung eingehalten. Das bedeutet, dass die Schule von den Lernenden keine Arztzeugnisse verlangt. Die Bestätigung der Absenz mittels Unterschrift durch den Lehrbetrieb gilt nach wie vor.

Lernende ohne Lehrbetrieb (BVS/BPI, BVS/BPA, BM2) haben ein Arztzeugnis abzugeben. In jedem Fall muss die betroffene Klassenlehrperson mit der/dem vulnerablen Lernenden abklären, wie verhindert werden kann, dass zu viel Unterrichtsstoff verpasst wird.

14. Einreisen aus dem Ausland

Die Quarantäne gilt als Dispensation vom Präsenzunterricht. Den Lernenden werden Aufgaben und Aufträge zugestellt. Sie tragen die Verantwortung für das Aufarbeiten des Schulstoffes selbst. Werden die Aufträge nicht erfüllt, gelten die verpassten Stunden als unentschuldigte Absenz.

Langenthal, 14. Oktober 2021

Berufsfachschule Langenthal



Thomas Zaugg, Rektor